

einem anstatt des seitherigen Beiförsters anzustellenden selbstständigen Revierförster übertragen werde.

Weimar, am 12. Februar 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[26] IV. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1878 zu beschließen geruht, daß vom 1. April d. J. an der Vorstand der Großherzoglichen Forst-Inspektion zu Zillbach von der eigenen Verwaltung des Inspektionsforstes Zillbach entbunden und dieselbe einem anstatt des seitherigen Beiförsters anzustellenden selbstständigen Revierförster übertragen werde.

Weimar, am 13. Februar 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[27] V. Daß von der Direction der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, an Stelle des Rentiers L. Köppler der Kaufmann Wilhelm Stöckert, hier, zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. August 1874 (Regierungs-Blatt S. 346) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 18. Februar 1879.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.